

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 410/70

Beschluß in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Baden, Karlsruhe, Gartenstr. 105,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember
1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s und
Bundesrichter	B u r g e r

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht das Armenrecht zu bewilligen, wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat. Die Auffassung des Berufungsgerichts darüber, daß der Kläger keinen Anspruch auf Auszahlung des festgestellten Altersruhegeldes hat, ist nicht zu beanstanden. Der Kläger hat insbesondere keinen Zahlungsanspruch aufgrund der Verordnung über die Gewährung von Leistungen der Invaliden- und der Angestelltenver-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sicherung nach ausländischen Grenzgebieten -Grenzgebiets-VO- vom 24. August 1925 (RGBI 1925 I 320). Nach § 1 der Grenzgebiets-VO waren ua die Vorschriften des § 1314 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) alter Fassung über das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Renten aus der Invalidenversicherung für die dort bezeichneten schweizerischen Grenzgebiete - darunter auch für den Kanton A: u, in dem der Kläger seinen dauernden Aufenthalt hat - außer Kraft gesetzt. Bis zum Zusammenbruch des Deutschen Reichs im Jahre 1945 hätte aufgrund der genannten Vorschrift eine damals bereits festgesetzte Rente in den Kanton A: gezahlt werden dürfen. Durch die Bestimmungen des Abschnittes III Nr. 5, 6 der Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats (BGBI 1955 II 510, 520) behielten sich die Alliierten Vertreter ua vor, alle Fragen zu regeln, die Deutschlands Beziehungen mit anderen Ländern betrafen, ferner, Anweisungen zu geben, "in Bezug auf die Auflösung, Inkraftsetzung, Wieder-Aufnahme oder Anwendung aller von Deutschland eingegangenen Verträge, Konventionen oder irgendeines Teiles oder irgendeiner Bestimmung derselben". Von diesen Bestimmungen war auch die Grenzgebiets-VO betroffen. Sie war demnach in Ermangelung abweichender Anweisungen und Regelungen der Alliierten suspendiert mit der Folge, daß festgestellte Renten nicht mehr in die schweizerischen Grenzgebiete gezahlt werden durften (vgl. Erlaß des Bundesministers für Arbeit vom 3. März 1950 - IV a 8 - 658/50, betr. Sozialversicherungsleistungen an Berechtigte im Ausland, BArbBl. 1950, 124; Entscheidung des Obergerichts für Württemberg-Hohenzollern vom 6. Juli 1950 - 536/49 -, Breithaupt 1951, 272 f). Auch in den verschiedenen sozialversicherungsrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nämlich:

1. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll vom 24. 10. 1950



- (BGBI 1951 II S. 145), Zustimmungsgesetz vom 16. 7. 1951 (BGBI 1951 II S. 145);
2. Änderung des Art. 7 Abs. 2 Buchst. b des Abkommens durch Vereinbarung vom 3. 10. 1955 (RGBI 1956 II S. 1878), Zustimmungsgesetz vom 23. 12. 1956 (BGBI 1956 II S. 1877);
 3. Verwaltungsvereinbarung vom 21. 9. 1951 (BARBI 1951 S. 538);
 4. Zusatzabkommen vom 24. 12. 1962 (BGBI 1963 II S. 1536) in Ergänzung des Abkommens vom 24. 10. 1950;
 5. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit mit Schlußprotokoll vom 25. 2. 1964 (BGBI 1965 II S. 1294), Zustimmungsgesetz vom 15. 9. 1965 (BGBI 1965 II S. 1293);
 6. Vereinbarung vom 23. 8. 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens vom 25. 2. 1964 über Soziale Sicherheit (BGBI 1969 II S. 186).

sind die Vorschriften der Grenzgebiets-VO - soweit sie die Schweizerische Eidgenossenschaft betrafen - nicht wieder in Kraft gesetzt worden. Sie sind vielmehr durch die oben genannten Regelungen überholt. Auch ist eine das Ruhen der Leistung für ausländische Grenzgebiete ausschließende Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 1316 RVO bisher nicht ergangen.

